

Die deutschen Verfügungen gegen Preistreibereien und zur Brotversorgung.

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

Berlin, 24. Juli.

Der Bundesrat hat gestern eine Reihe wichtiger Beschlüsse gefaßt, durch deren Ausführung die Sicherstellung der Ernährungsfrage im Deutschen Reich für ein zweites Kriegsjahr gewährleistet wird. Zwei dieser Verordnungen befassen sich mit der Getreideversorgung, und zwar handelt es sich um die erneute Festsetzung von Höchstpreisen und um die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle. Eine dritte Verordnung ist, wie bereits angekündigt wurde, dazu bestimmt, Preistreibereien zu verhüten oder ihnen wirksam zu begegnen.

Was die Höchstpreise betrifft, so sind die bisherigen durchschnittlichen Maximalpreise für Brotgetreide beibehalten worden. Um Einheitspreise handelt es sich dabei nicht. Im abgelaufenen Erntejahr war das Reich in 32 Höchstpreisbezirke eingeteilt, in denen die Preise zwischen 209 und 237 Mark für die Tonne Roggen variierten. Nach der neuen Verordnung zerfällt das Reich in vier Höchstpreisbezirke mit Preisen zwischen 215 und 230 Mark für die Tonne Roggen. Die Spannung zwischen den verschiedenen Höchstpreisen ist demnach verringert worden. Der Weizenpreis wird, wie im abgelaufenen Jahre, durch einen Zuschlag von 40 Mark für die Tonne auf den Roggenpreis bestimmt. Neu ist die Festsetzung eines Einheitspreises von 300 Mark per Tonne für Gerste und

Hafer. Seine Festsetzung erfolgte mit Rücksicht darauf, daß Gerste und Hafer vornehmlich als Futtermittel verwendet werden und ihre Preise dementsprechend den Futtermittelpreisen angenähert werden müßten.

Ein wichtiges Interesse der Konsumenten wird durch die vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen gegen eine übertriebene Preissteigerung im Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfes gewahrt. Sie beziehen sich auf Nahrungs- und Genußmittel, Rohprodukte aller Art sowie Heiz- und Leuchtstoffe. Die Bestimmungen verhindern sowohl das Zurückhalten von Waren, wodurch die Nachfrage künstlich gesteigert und die Preise hinaufgeschraubt werden, sowie das Fordern der hohen Preise an sich. Das Zurückhalten von Waren wird künftighin ihre Beschlagnahme zur Folge haben. Außerdem sind gegen ungerechtfertigte Preissteigerungen Strafbestimmungen erlassen. Eine besondere Behörde wird in diesen Fragen unanfechtbare Bescheide zu fällen haben. Diese Behörde setzt auch den Enteignungspreis fest, wobei der Einkaufspreis und die Qualität berücksichtigt werden. Preistreiberei im Handel kann mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis 10.000 Mark oder auch mit beiden Strafen belegt werden. Außerdem kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, die das Objekt der strafbaren Handlung bildeten. Die Verurteilung kann auch öffentlich bekanntgemacht werden.